

# Vereinbarung

zur Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings

vom 01. Oktober 2004

Zwischen

dem

**Behindertensportverband Brandenburg e.V.**  
( nachfolgend Behindertensportverband genannt )

und

der AOK - Die Gesundheitskasse für das Land Brandenburg,

dem BKK-Landesverband Ost,  
Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg,

der IKK Brandenburg und Berlin,

der LKK Mittel- und Ostdeutschland, handelt als Landesverband  
für die landwirtschaftliche Krankenversicherung

der Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Cottbus

- nachfolgend Krankenkassenverbände genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## Präambel

Funktionstraining wirkt besonders mit den Mitteln der Krankengymnastik gezielt auf spezielle körperliche Strukturen (Muskeln, Gelenke usw.) der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen, die über die notwendige Mobilität sowie physische und psychische Belastbarkeit für bewegungstherapeutische Übungen in der Gruppe verfügen, ein. Neben der Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit trägt das Funktionstraining dazu bei, positive Effekte im psychosozialen Bereich, z.B. Steigerung des Wohlbefindens, des Selbstwertgefühls und der sozialen Kontaktfähigkeit, zu erzielen. Für die betroffenen Versicherten stellt das Funktionstraining außerdem eine wirksame Hilfe zur Selbsthilfe – insbesondere zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit für ihre Gesundheit – dar. Sie sollen zum langfristigen, selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewegungstraining motiviert werden.

Im vorstehenden Sinne schließen der Behindertensportverband Brandenburg e. V. (im Folgenden Behindertensportverband genannt) und die genannten Krankenkassenverbände im Land Brandenburg folgende Vereinbarung:

### § 1

#### Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung regelt gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX die Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings auf der Grundlage der "Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01. Oktober 2003" (im Folgenden Rahmenvereinbarung genannt).
- (2) Durch das Funktionstraining wird das Ziel verfolgt, behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern.
- (3) Die Vereinbarung gilt für Funktionstrainingsgruppen<sup>1</sup>, die dem Behindertensportverband angeschlossen sind, sowie für Versicherte der Krankenkassen.
- (4) Dieser Vertrag geht vom Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Behindertensportverband und den genannten Krankenkassenverbänden aus.

### § 2

#### Aufgaben der Vereinbarungspartner

- (1) Der Behindertensportverband gewährleistet, dass die Funktionstrainingsgruppen das Funktionstraining nach den Grundsätzen der Rahmenvereinbarung (vgl. § 1 Abs. 1) ordnungsgemäß durchführen. Er wirkt darauf hin, dass bedarfsgerecht qualifizierte Angebote vorgehalten werden.
- (2) Die Krankenkassen vergüten die Teilnahme ihrer Versicherten am Funktionstraining in anerkannten Funktionstrainingsgruppen als ergänzende Leistung zur Rehabilitation gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX.
- (3) Die Krankenkassen und der Behindertensportverband haben das gemeinsame Interesse, dass die Versicherten nach Ende der Leistungen der Krankenkassen an weiterführenden Bewegungsprogrammen eigenverantwortlich teilnehmen. Der Behindertensportverband

<sup>1</sup> Die Bezeichnung "Funktionstrainingsgruppe" bezieht sich auf den jeweiligen Verein/örtlichen Träger/die örtliche Arbeitsgemeinschaft, nicht auf einzelne Übungsgruppen.

wird deshalb im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die örtlichen Funktionstrainingsgruppen den Versicherten der Krankenkassen entsprechende Bewegungsprogramme anbieten.

### § 3

#### Anerkennung und Überprüfung der Funktionstrainingsgruppen

- (1) Der Behindertensportverband verpflichtet sich, die dem Behindertensportverband angeschlossenen Funktionstrainingsgruppen zu prüfen und die Anerkennungen auszusprechen.
- (2) Die Anerkennung erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Das Verfahren orientiert sich an den Inhalten der Anlage zur Rahmenvereinbarung.
- (3) Die fortlaufende Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Funktionstrainings erfolgt durch den Behindertensportverband. Ziffer 19.1 der Rahmenvereinbarung ist zu beachten.
- (4) Der Behindertensportverband stellt den Krankenkassenverbänden in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, ein Verzeichnis der anerkannten Funktionstrainingsgruppen sowie den Institutionskennzeichen (IK) zur Verfügung. Neu anerkannte Gruppen bzw. Aberkennungen werden unverzüglich mitgeteilt.
- (5) Die Krankenkassenverbände sind berechtigt, die dem Behindertensportverband vorliegenden Unterlagen zur Anerkennung bzw. Überprüfung der Funktionstrainingsgruppen einzusehen. Im Einzelfall ist der Krankenkassenverband befugt, die ordnungsgemäße Durchführung des Funktionstrainings während der Übungsveranstaltungen zu prüfen.

### § 4

#### Gruppengrößen

Abweichungen von den maximalen Gruppengrößen (vgl. 11.1 und 11.2 der Rahmenvereinbarung) sind den Krankenkassenverbänden durch dem Behindertensportverband unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Sie gelten als genehmigt, wenn die Krankenkassenverbände nicht innerhalb eines Monats widersprechen. Die Genehmigung gilt längstens für 12 Monate; sie kann auf Antrag verlängert werden.

### § 5

#### Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang des Funktionstrainings beträgt 12 Monate.
- (2) Bei schwerer Beeinträchtigung der Beweglichkeit/Mobilität durch chronisch bzw. chronisch progredient verlaufende entzündlich rheumatische Erkrankungen (rheumatoide Arthritis, Morbus Bechterew, Psoriasis-Arthritis), schwere Polyarthrosen, Kollagenosen, Fibromyalgie-Syndrome und Osteoporose beträgt der Leistungsumfang 24 Monate.
- (3) Eine längere Leistungsdauer beim Funktionstraining ist nur möglich, wenn die Motivation zur langfristigen Durchführung des Übungsprogramms in Eigenverantwortung krankheits-/behinderungsbedingt nicht oder noch nicht gegeben ist und eine Bescheinigung nach Ziffer 15.2 der Rahmenvereinbarung vorliegt. Ein aus anderen Gründen resultierender Motivationsmangel zur eigenverantwortlichen Weiterführung von Funktionstraining schließt eine Verlängerung der Leistung zu Lasten der Krankenkassen aus.

- (4) Die vorrangige Leistungspflicht der Rentenversicherung ist von den Krankenkassen gemäß Ziffer 1.2 der Rahmenvereinbarung zu beachten, sofern eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu Lasten des Rentenversicherungsträgers im zeitlichen Zusammenhang mit Funktionstraining durchgeführt wurde.
- (5) Der Leistungsumfang im Einzelfall ergibt sich aus der jeweiligen Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse.

## **§ 6**

### **Verordnung von Funktionstraining**

- (1) Funktionstraining wird durch den behandelnden Vertragsarzt auf dem hierfür verbindlich vorgeschriebenen Verordnungsvordruck verordnet. Ziffer 15 der Rahmenvereinbarung ist zu beachten.
- (2) Funktionstraining kann wiederholt verordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen.
- (3) Die Krankenkassen sind berechtigt, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) gemäß § 275 SGB V zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit einzuschalten.
- (4) Es ist nicht zulässig, dass eine Funktionstrainingsgruppe die Durchführung ärztlich verordneten Funktionstrainings von einer Mitgliedschaft in ihrer Gruppe abhängig macht.

## **§ 7**

### **Prüfung und Genehmigung der Verordnung**

- (1) Die ärztliche Verordnung ist durch den Versicherten der leistungspflichtigen Krankenkasse vor Beginn des Funktionstrainings zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beginnt erst, wenn der Funktionstrainingsgruppe die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse vorliegt. Aus diesem Grunde ist die Funktionstrainingsgruppe nicht berechtigt, ärztliche Verordnungen anzunehmen oder auszuführen, die noch nicht von der Krankenkasse genehmigt sind.

## **§ 8**

### **Vergütung**

- (1) Die Vergütung der vertraglichen Leistungen erfolgt nach der vereinbarten Liste der zu zahlenden Vergütungen (Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung. Von den Versicherten dürfen Zahlungen für die Leistungen aus diesem Vertrag nicht gefordert werden.
- (2) Die für das Funktionstraining notwendigen Sportgeräte sind von der Funktionstrainingsgruppe zu stellen; die Kosten ihrer Anschaffung oder Benutzung sind durch die für die Übungsveranstaltung zu zahlende Vergütung abgegolten. Das Gleiche gilt für die erforderliche Notfallausrüstung.

**§ 9****Verwendung des Institutionskennzeichens**

- (1) Jede Funktionstrainingsgruppe verfügt gemäß § 293 SGB V über ein Institutionskennzeichen (IK), das sie bei der Abrechnung mit den Krankenkassen verwendet.
- (2) Das IK ist bei der Sammel- und Verteilungsstelle IK der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin, zu beantragen.

Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten sind ausschließlich der SVI unverzüglich mitzuteilen. Diesbezügliche Mitteilungen an die Krankenkassen oder ihre mit der Abrechnungsprüfung beauftragten Dienstleister werden nicht berücksichtigt.

- (3) Abrechnungen mit den Krankenkassen erfolgen ausschließlich unter diesem IK, das in jeder Abrechnung und im Schriftwechsel mit den Krankenkassen anzugeben ist.

Abrechnungen ohne IK oder mit fehlerhaftem IK werden von den Krankenkassen abgewiesen. Gleiches gilt für Abrechnungen mit einem der Krankenkasse unbekanntem IK.

Die bei der SVI gespeicherten Daten, einschließlich der Bankverbindung, sind verbindlich für die Abrechnung durch die Krankenkassen.

**§ 10****Abrechnungsregelung**

- (1) Die Funktionstrainingsgruppe rechnet die Vergütungen mit der zuständigen Krankenkasse nach § 302 SGB V ab.  
Für die Abrechnung gelten die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit den sonstigen Leistungserbringern nach § 303 Abs. 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.

Die Abrechnung hat mindestens folgende Bestandteile:

- Rechnungs-/Belegnummer, IK
- Abrechnungsdaten mit Angabe der Positionsnummer/n (vgl. Anlage 1)
- ärztliche Verordnung
- Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse
- Teilnahmebestätigung des Versicherten (Muster - vgl. Anlage 2)
- Gesamtaufstellung der Abrechnung (Gesamtrechnung, ggf. Sammelrechnung).

Den rechnungsbegründenden Unterlagen ist ein Begleitzettel beizufügen.

- (2) Eine Sammelabrechnung ist möglich. Sie soll neben dem IK zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Krankenkasse und der zuständigen Geschäftsstelle,
- die Namen der Versicherten,
- Angabe der jeweiligen Versicherten-Nummer und des Status (z.B. 1, 3 oder 5),
- Daten der Tage, an denen die/der Versicherte am Funktionstraining teilgenommen hat,
- Teilnahmebestätigungen der Versicherten.

- (3) Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann die Krankenkasse der Funktionstrainingsgruppe die eingereichten Unterlagen unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurück geben.
- (4) Die Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens werden mit den einzelnen - zuständigen - Krankenkassenverbänden gesondert vereinbart.
- (5) Sofern bei den Krankenkassen unterschiedliche Stellen für die Antragsbearbeitung und Abrechnung zuständig sind, informieren diese dem Behindertensportverband über die Anschriften ihrer Abrechnungsstellen.
- (6) Überträgt eine Funktionstrainingsgruppe die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat die Funktionstrainingsgruppe die Krankenkassenverbände im Land Brandenburg unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Den Krankenkassenverbänden sind der Beginn und das Ende des Auftragsverhältnisses, der Name der beauftragten Abrechnungsstelle und das IK, unter dem die Abrechnungsstelle die Rechnungslegung vornimmt, mitzuteilen. Die Abrechnungsstelle ist verpflichtet, sich zum maschinellen Datenaustausch anzumelden. Die Abrechnungsstellen liefern die Abrechnung ausschließlich auf maschinell verwertbaren Datenträgern.

Die Funktionstrainingsgruppe ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch die Abrechnungsstelle verantwortlich.

Hat die Funktionstrainingsgruppe der Abrechnungsstelle eine Inkasso-Vollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an die Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung für die Krankenkassen. Wird der Abrechnungsstelle die Inkasso-Vollmacht entzogen, muss die Funktionstrainingsgruppe dies den Krankenkassenverbänden unverzüglich mitteilen.

Überträgt eine Funktionstrainingsgruppe die Abrechnung dem Behindertensportverband, so werden die Einzelheiten mit den zuständigen Krankenkassenverbänden gesondert vereinbart.

- (7) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung des jeweiligen Leistungsumfangs (§ Die Funktionstrainingsgruppen können verlangen, dass jeweils zum 30.06. und 31.12. eine Zwischenabrechnung durchgeführt wird. Bei Zwischenabrechnungen sind die Verordnung, die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung und die Teilnahmebestätigung in Fotokopie beizufügen. Bei Endabrechnung sind diese rechnungsbegründenden Unterlagen im Original zu übermitteln.
- (8) Als Zahlungsziel werden 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen bei den von den Krankenkassen benannten Stellen vereinbart. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.

## § 11 Datenschutz

- (1) Die Funktionstrainingsgruppen haben die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) einzuhalten. Sie dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben verarbeiten, bekannt geben, zugänglich machen oder sonst nutzen. Angaben zur Person des Versicherten und dessen Krankheiten unterliegen der Schweigepflicht.

- (2) Ausgenommen von der Schweigepflicht sind Angaben gegenüber dem/der verordnenden Arzt/Ärztin und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), soweit sie zur Verordnung und Durchführung des Funktionstrainings erforderlich sind.
- (3) Die Funktionstrainingsgruppen verpflichten ihre MitarbeiterInnen zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen.

## **§ 12 Haftungsfragen**

Die Funktionstrainingsgruppen haben eine pauschale Unfallversicherung für die TeilnehmerInnen an den Übungsveranstaltungen abzuschließen. Der Abschluss dieser Versicherung ist gegenüber der anerkennenden Stelle nach § 3 Abs. 1 nachzuweisen.

## **§ 13 Qualitätssicherung**

- (1) Die Funktionstrainingsgruppen verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -optimierung des Funktionstrainings. Hierzu dienen sowohl externe Maßnahmen der Krankenkassen als auch interne Maßnahmen der Funktionstrainingsgruppen. Die Funktionstrainingsgruppen setzen standardisierte Dokumentationen für alle Qualitätsdimensionen ein.
- (2) Interne Qualitätssicherung dient der Sicherung einer kontinuierlichen hohen Qualität der Erbringung des Funktionstrainings mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität. Damit sind die kontinuierliche Problemerkennung und Verbesserung des Funktionstrainings ebenso verbunden wie die Weiterentwicklung von Strukturen und Prozessen mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität.

## **§ 14 In-Kraft-Treten und Kündigung**


- (1) Die Vereinbarung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft und kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres – frühestens zum 31. Dezember 2005 – schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung (Anlage 1) kann nach den darin getroffenen Regelungen unabhängig von dieser Vereinbarung gekündigt werden.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Teltow, den 23.11.2004

**Behindertensportverband  
Brandenburg e.V.**

S. Fiedt 

**Sozialleistungsträger:**

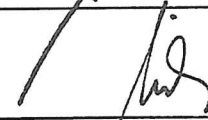
AOK - Die Gesundheitskasse  
für das Land Brandenburg

G. Götter 

BKK-Landesverband Ost,  
Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg

Stip 

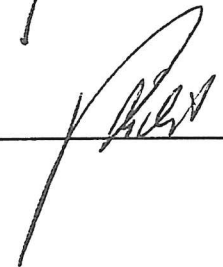
IKK Brandenburg und Berlin

Stip 

LKK Mittel- und Ostdeutschland,  
handelt als Landesverband

Guill 

Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Cottbus

Reh 

**Anlagen:**

Anlage 1 - Vergütungsvereinbarung Funktionstraining

Anlage 2 - Teilnahmebestätigung des Versicherten (Muster)



## Anlage 1

der Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings vom 01. Oktober 2004

### Vergütungsvereinbarung Funktionstraining:

#### 1. Trockengymnastik

Die Krankenkassen vergüten die Trockengymnastik im Rahmen des Funktionstrainings mit einem

**Betrag von 3,65 Euro (Pos.-Nr. 704506)**

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

#### 2. Wassergymnastik

Die Krankenkassen vergüten die Wassergymnastik im Rahmen des Funktionstrainings mit einem

**Betrag von 4,85 Euro (Pos.-Nr. 704505)**

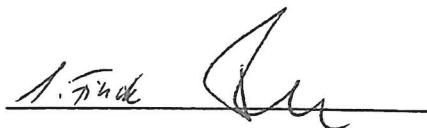
je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

3. Die vorgenannten Vergütungen können von der Funktionstrainingsgruppe abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 30. September 2004 abgegeben wurde.

4. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01. Oktober in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2005, schriftlich gekündigt werden.

Teltow, den 23.11.2004

**Behindertensportverband  
Brandenburg e.V.**

  
\_\_\_\_\_

**Sozialleistungsträger:**

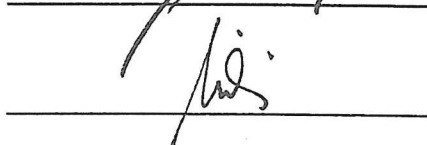
AOK - Die Gesundheitskasse  
für das Land Brandenburg

  
\_\_\_\_\_

BKK-Landesverband Ost,  
Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg

  
\_\_\_\_\_

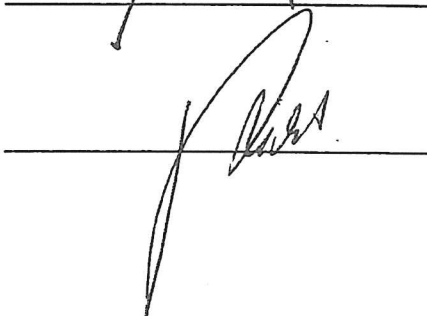
IKK Brandenburg und Berlin

  
\_\_\_\_\_

LKK Mittel- und Ostdeutschland,  
handelt als Landesverband

  
\_\_\_\_\_

Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Cottbus

  
\_\_\_\_\_

Anlage 2  
 der Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings vom  
 01. Oktober 2004

Name, Vorname des Versicherten      Geburtsdatum      Krankenkasse      Versicherten-Nr.

**Teilnahmebestätigung** (Bitte immer unmittelbar nach den Übungsveranstaltungen quittieren)

An den nachstehenden Tagen habe ich an den Übungsveranstaltungen teilgenommen:

Nr.	W*)	T*)	R*)	H*)	Datum	Unterschrift des/der Teilnehmers/In
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						

Nr.	W*)	T*)	R*)	H*)	Datum	Unterschrift des/der Teilnehmers/in
32						
33						
34						
35						
36						
37						
38						
39						
40						
41						
42						
43						
44						
45						
46						
47						
48						
49						
50						

**Bestätigung des/der Übungsleiters/in**

Ich bestätige, dass der/die Versicherte an den oben aufgeführten Daten an den Übungsveranstaltungen teilgenommen hat.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des/der Übungsleiters/in

**Abrechnung**

\_\_\_\_\_ x \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Euro  
(Anzahl der Übungsveranstaltungen) (vereinbarter Vergütungssatz) (Gesamtbetrag)

Es wird um Überweisung des Gesamtbetrages auf unser Konto gebeten:

Konto:

Bankleitzahl:

Kreditinstitut:

Kontoinhaber:

Institutionskennzeichen:

Es wird bestätigt, dass die Rehabilitationssport-/Funktionstrainingsgruppe anerkannt ist, die Übungsveranstaltungen von einem/r qualifizierten Übungsleiter/in geleitet werden und diese/r im Besitz einer gültigen Übungsleiter-Qualifikation ist.

\_\_\_\_\_  
Datum, Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen:

W=Warmwassergymnastik; T=Trockengymnastik; R=Rehabilitationssport; H=Rehabilitationssport in Herzgruppen